

Antragsteller/in: Landesverband Hamburg

Ansprechpartner/-in: Georg Sommer

5 Betrifft: Auslagenerstattung für Ehrenamtliche in Organen des ADFC

Die Bundeshauptversammlung möge beschließen:

Der ADFC (Bundesverband) trägt ab dem Jahr 2021 für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Versammlungen - insbesondere seiner Organe

- 10 Bundeshauptversammlung und Bund-Länder-Rat - die Reise- und Unterbringungskosten der Delegierten entsprechend seiner jeweils geltenden Abrechnungsrichtlinien und Regelungen für das Ehrenamtsmanagement.

Begründung:

§3 Absatz 3 der Satzung des ADFC legt fest:

- 15 *Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet.*

In der bisherigen Praxis tragen die Landesverbände die Reise- und Unterbringungskosten ihrer Delegierten zu den satzungsgemäßen Veranstaltungen des ADFC (Bundesverband). Dies ist nicht im Sinne der Satzung, da die entsprechenden Versammlungen der Organe satzungsgemäß vom ADFC (Bundesverband) veranstaltet werden.

- 20 In der Verantwortung des Bundesverbands liegen qua seiner Satzung auch die Festlegung der Delegiertenschlüssel- und Anzahlen, die Landesverbände zu entsenden haben sowie die Festsetzung der Termine und der Tagungsorte dieser Versammlungen. Dementsprechend sind auch die dafür entstehenden Aufwendungen folgerichtig vom Bundesverband zu tragen.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist in der Regel nicht Teil der Satzungen der Landesverbände. Diese dürfen diese Auslagen nicht ohne weiteres übernehmen, da sie in der Regel entsprechend ihrer eigenen Satzungen zur satzungsgemäßen Verwendung ihrer Mittel verpflichtet sind.

- 30 Um die planvolle Berücksichtigung der neuen, satzungsgemäß korrekten Praxis in den Haushalten und der Mittelverteilung von ADFC und ADFC-Landesverbänden zu ermöglichen, soll die Regelung erst im Jahr 2021 wirksam werden.